



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist





Unternehmensnr: 0725. 487 447

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): De Klappstühle

(abgekürzt):

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Untere Rottstraße 11 4730 Raeren

Gegenstand

der Urkunde: Gründung

Die heute Erschienen:

- DUYSTER Annika, wohnhaft in 4730 Raeren; Mähheider Strasse 2, geboren am 28.03.1997 in Eupen.
- •MEEUWISSEN Noah, wohnhaft in 4700 Eupen; Obere Ibern28, geboren am 22.03.2000 in AACHEN (D).
- •KAISER Michelle, wohnhaft in B 4730 Raeren; Am Plei 24/3, geboren am 13.04.1997 in AACHEN (D).
- •SCHLENTER Alexander, wohnhaft in B 4730 Raeren; Am Plei 24/3 24, geboren am 30.04.1996 in EUPEN (B).

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (V.o.G) gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen.

Die Satzung wurde wie folgt verabschiedet:

Kapitel 1: Benennung, Sitz Vereinigungszweck und Dauer

Artikel 1 Benennung:

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung "De Klappstühle V.o.G.".

Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnungen "De Klappstühle V.o.G.".

Sitz der Vereinigung ist in 4730 Raeren, Untere Rottstraße 11 im Genchtsbezirk Eupen-Belgien. Der Sitz der Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jeder Zeit verlegt werden.

Artikel 3 Vereinigungszweck:

§1 Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Karnevals.

§2 Zur Verfolgung der oben genannten Zielsetzung, kann der Verein jegliche bewegliche oder unbewegliche Güter besitzen, jegliche sportliche Dienste führen, erforderliche Vereinbarungen mit öffentliche Behörden oder Privatpersonen treffen und sich an allen Vereinigungen, deren Ziele mit den seinigen vereinbar sind, beteiligen.

§3 Die Vereinigung verfolgt weder politische, noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezüglich Bestätigung.

Artikel 4 Dauer:

Die Vereinigung ist für unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann aufgelöst werden gemäß der vorliegenden Satzung oder mangels derer nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Kapitel 2: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung und Mitgliederregister

Artikel 5:

Die Vereinigung umfasst effektive und angeschlossene Mitglieder. Die Vereinigung besteht mindestens aus 4 effektiven Mitgliedern. Die Anzahl der effektiven und angeschlossenen Mitglieder ist unbegrenzt. Lediglich die effektiven Mitglieder genießen die vollständigen vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte.

Artikel 6 Mitgliedschaft:

- §1 Die ersten Mitglieder, sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.
- §2 Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen.
- §3 Der schriftliche Antrag zur Aufnahme ist an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen und braucht seinen Beschluss nicht zu rechtfertigen.
 - §4 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- §5 Der durch den Verwaltungsrat angenommene Kandidat wird erst nach Entrichtung des von ihm geforderten Beitrags, sowie nach Kenntnisnahme der gegenwärtigen Satzung durch eigenhändige Unterschrift, unter das Duplikat, welche im Beisein eines Verwaltungsratsmitgliedes erfolgt, effektives Mitglied.

Artikel 7 Aufnahme neuer effektiver Mitglieder:

Um effektives Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Statuten der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren, sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen.

Artikel 8 Aufnahme angeschlossener Mitglieder (Gönner):

Um angeschlossenes Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Statuten der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren, sowie diese zu unterstützen.

Artikel 9 Austritt:

- §1 Der Austritt aus der Vereinigung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten.
- §2 Ein Mitglied des Verwaltungsrates muss seinen Austritt aus der Vereinigung schriftlich an den Verwaltungsrat richten.
 - §3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss aus der Gesellschaft.

Artikel 10 Ausschluss:

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat, bis zur nächsten Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden wegen:

- -Verstoß gegen die gegenwärtige Satzung.
- -unehrenhaften Handlungen.
- -nicht pünktliches Bezahlen des Mitgliedbeitrages.
- -eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung.
- -groben unsportlichen Verhalten.

In der Generalversammlung ist durch Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes abzustimmen. 50 Prozent der Mitglieder müssen anwesend sein, es gilt Stimmmehrheit. Bei Unentschieden entscheidet der Verwaltungsrat.

Artikel 11 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder:

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austritts oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Rechte auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie körnen weder Rückerstattung geleisteter Beiträge verlangen noch Kontoabrechnung, Inventaraufnahmen, Versiegelungen oder Sonstiges.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtrachfolger.

Artikel 12 Haftung der Mitglieder:

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 13 Mitgliederregister:

- §1 Der oder die Schriftführer der Vereinigung führt das Mitgliederregister, welches Name, Vorname, Geburtsdatum und Domizil der Mitglieder enthält.
- §2 Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.
 - §3 Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Kapitel 3: Mitgliedsbeiträge

Artikel 14 Mitgliedsbeiträge:

- §1 Die effektiven und angeschlossenen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.
 - §2 Der Mitgliedsbeitrag der effektiven und angeschlossenen Mitglieder kann sich im Betrag unterscheiden.
 - §3 Der Mitgliedsbeitrag darf 200 Euro nicht überschreiten.
 - §4 Das Bezahlen des Mitgliedbeitrages muss immer nach Aufforderung des Verwaltungsrates erfolgen.
- §5 Mit einfachem Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Mitglied aus besonderem Grund vom Beitrag freigestellt werden. Der Beschluss kann zu jedem Jahr verlängert oder aufgehoben werden.

Besondere Gründe können sein:

- -Soziale Gründe
- -Besondere Verdienste für den Verein
- -Andere besondere Gründe
- §6 Ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht nicht.

•Kapitel 4: Generalversammlung

Artikel 15 Zusammensetzung der Generalversammlung:

- §1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- §2 Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Artikel 16 Befugnisse der Generalversammlung:

- Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere:
 - -Änderung der Satzung
 - -Ernennung und Abberufung von Verwaltungsmitgliedern
 - -Ernennung und Abberufung der Kommissare
 - -Genehmigung des Haushaltes
 - -Freiwillige Auflösung der Vereinigung
 - -Ausschluss von Mitgliedern
 - -Umwandlung der Vereinigung
 - -Verlegung des Sitzes der Vereinigung
 - -Alle Beschlüsse, für die der Verwaltungsrat nicht zuständig ist

Artikel 17 Sitzungen der Generalversammlung:

- §1 Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April abgehalten.
- §2 Die Einladungen sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat mit einfachem Brief oder elektronischer Post an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung enthalten die Punkte der Tagesordnung.
- §3 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident.
- §4 Jedes Mitglied ist berechtigt der Generalversammlung beizuwohnen. Falls jemand verhindert ist, kann er einem anderen ordentlichen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen.
 - §5 Weitere außerordentliche Generalversammlungen finden statt:
- •wenn 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag hat den Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung hat beigefügt zu werden. Diesem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben.
 - Jedes Mal, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

Artikel 18 Beschlussfassung:

- §1 Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.
- §2 Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Minuten später stattfinden. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- §3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsrates.
 - §5 Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme. Angeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- §6 Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der Einladung zur Generalversammlung vermerkte Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 19 Vollmachten:

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seibst Mitglied der Vereinigung sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 20 Protokoll:

- §1 Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Präsidenten und dem Schriftführer des Verwaltungsrates unterzeichnet.
 - §2 Die Protokolle werden in einem Register geführt.
- §3 Alle Satzungsabänderungen haben beim für den Sitz der Vereinigungen zuständigen Gericht offen gelegt zu werden. Gleiches gilt für alle Ernennungen, Abberufungen oder Rücktritte von Verwaltungsmitgliedern, Geschäftsführenden oder besondere Bevollmächtigte.

Kapitel 5: Verwaltungsrat

Artikel 21 Verwaltungsrat - Zusammensetzung:

- §1 Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 3 Personen besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung emannt.
 - §2 Die Verwaltungsratsmitglieder müssen ihrerseits Mitglieder der Vereinigung sein.
 - §3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.
 - §4 Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Dauer von 2 Jahren.
 - §5 Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.
- §6 Der Verwaltungsrat setzt sich mindestens aus einem Präsidenten, einem Schriftführer und einem Kassierer zusammen. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt sein Stellvertreter dessen Funktion.

Artikel 22 Vakanz:

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes können die restlichen Verwaltungsratmitglieder ihn bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Die nächste darauffolgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennung. Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes ist nur gültig, insofern der Verwaltungsrat schriftlich informiert wurde.

Artikel 23 Befugnisse des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehendesten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 24 Sitzungen des Verwaltungsrates:

- §1 Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Vorsitzenden oder von zwei Verwatungsratsmitgliedern zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert. Mindestens zwei Mal im Jahr muss sich der Verwaltungsrat zusammenfinden.
- §2 Die Einladungen sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung des Verwaltungsrates durch den Präsidenten mit einfachem Brief, fernmündlich oder sonstigem Kommunikationsmittel an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung muss keine Punkte der Tagesordnung enthalten.
- §3 Den Vorsitz der Verwaltungsratsversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident.

Artikel 25 Beschlussfassung:

- §1 Der Verwaltungsrat kann über alle Punkte beraten und entscheiden.
- §2 Alle Verwaltungsratsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.
- §3 Sollte eine Verwaltungsratsversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Verwaltungsratsversammlung frühestens 15 Minuten später stattfinden. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Arızahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- §4 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, vorbehaltlich anders lautenden oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzungen.

Artikel 26 Vollmachten:

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 27 Protokolle:

§1 Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. §2 Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Präsidenten und den Schriftführer des Verwaltungsrates unterzeichnet.

§3 Die Protokolle werden in einem Register geführt.

Artikel 28 Vertretung und Vereinigung:

- §1 Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber durch eine Person des Verwaltungsrates vertreten ohne einen Beschluss, eine Genehmigung oder eine Vollmacht nachweisen zu müssen.
- §2 Für alle Handlungen, ist der einstimmige Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten wird. Diese Person muss einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nachweisen.
- §3 Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder Beklagter, werden im Nameri der Vereinigung durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, Betreibungen und ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Artikel 29 Verantwortlichkeiten:

Unbeachtet der allgemeinen Pflichten gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen. ohne Gewinnerzielungsabsicht, unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 30 Vergütung:

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder sind unentgeltlich.

Artikel 31 tägliche Geschäftsführung:

- §1 Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen.
 - §2 Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) fest.
 - §3 Der Verwaltungsrat legt eventuelle Bezüge des (die) Geschäftsführer fest.

Kapitel 6: Geschäftsjahr

Artikel 32 Geschäftsjahr der Vereinigung:

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am heutigen Tag und endet am 31. Dezember 2019.

Kapitel 7: Rechnungslegung

Artikel 33 Kommissare:

- §1 Unbeachtet der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezeichnung eines Kommissars, hat die Generalversammlung das Recht zwei Kommissare zu ernennen.
- §2 Aufgabe der Kommissare ist insbesondere die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung, sowie die Erstellung eines Prüfberichtes.
- §3 Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates der Kommissare sowie die eventuelle Vergütung.

Artikel 34 Jahresendabrechnung:

- §1 Jedes Jahr, spätestens im Monat April, hat der Verwaltungsrat die Jahresendabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist.
- §2 Diese Jahresendabrechnung wird durch die bezeichneten Kommissare geprüft und der Generalversammlung unterbreitet.
- §3 Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat im Moriat Januar ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieses Budget ist spätestens Ende Januar fertig zu stellen und der Generalversammlung eines jeden Jahres zu Genehmigung zu unterbreiten.

Kapitel 8: Auflösung der Vereinigung

Artikel 35 Auflösung:

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlicher Bestlmmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B: Fortsetzung

Artikel 36 Liquidator:

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuellen Vergütungen fest.

Artikel 37 Verbleibendes Nettovermögen:

- §1 Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.
- §2 Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung erhalten soll.

Kapitel 9 Verschiedenes

Artikel 38 Verschiedenes:

Alle Berichte, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 2002, über die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 39 Satzungsänderung:

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 abgeändert werden.

Kapitel 10 Beschluss des Verwaltungsrates

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und folgende Mitglieder werden als Verwaltungsratsmitglied gewählt:

Präsident:SchlenterAlexander Am Plei 24/3 – 4730 Raeren

Schriftführer: KaiserMichel

Am Plei 24/3 - 4730 Raeren

Kassierer:DuysterAnnika

Mähheider 2 - 4730 RAEREN

Am 15. Februar 2019 zu Raeren:

Schlenter A. - Präsident

Kaiser M. - 1. Schriftführer

Duyster A. - Kassierer